basler stadtbuch cms
Christoph Merian Stiftung

# Die Kirchgemeinden Basels vor der Reformation

Autor(en): Johannes Bernoulli

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1894

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/f9262bf4-01d6-4ffa-93d9-9ea30a3e0caf

**Nutzungsbedingungen**
Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

**Haftungsausschluss**
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.
http://www.cms-basel.ch
**https://www.baslerstadtbuch.ch**

# Die Kirchgemeinden Basels vor der Reformation.

Von Johannes Bernoulli.

## 1. Älteste Geschichte.

Die hereinbrechenden Germanen, welche zu Anfang des fünften Jahrhunderts der Römerherrschaft in unsern Gegenden ein Ende bereiteten, fanden hier das Christentum sehr wahrscheinlich schon in gewissen geordneten Formen vor, indem die bedeutendsten Städte des Landes Sitze eigener Bischöfe waren. Diese Städte und ihre bischöflichen Kirchen erlagen zwar keineswegs einer vollständigen Zerstörung durch die deutschen Barbaren, indessen war ihre Existenz jedenfalls eine sehr kümmerliche, und als dann die alten Metropolen römischer Kultur, seit langem schon erschüttert, mehr und mehr ganz zerfielen, sahen sich die Vorsteher ihrer Christengemeinden genötigt, in junge, emporblühende Ortschaften überzusiedeln. Die Verlegung der schweizerischen Bischofssitze — nur zwei von ihnen, Chur und Genf, sind stets am gleichen Orte geblieben — vollzieht sich von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an, am frühsten wohl die des Bistums Vindonissa nach Constanz; ihm folgten gegen Ende des Jahrhunderts die Bischöfe von Aventicum und von Octodurum (Martigny), von denen der erste in Lausanne,

der zweite nach einigem Schwanken in Sitten sich niederließ. Zuletzt, erst nach 600, scheint der Bischofssitz von Augst nach Basel übertragen worden zu sein.

Die wenigen Nachrichten über die älteste Geschichte der Stadt Basel zeigen die keltische Uransiedelung nach ihrer Verstärkung durch ein römisches Kastell in raschem Aufschwung begriffen, und auch die Alemanneneroberung kann diese Entwickelung nicht dauernd gehemmt, ihr vielmehr bald nur weiteren Zuwachs gebracht haben. Ohne Zweifel umfaßte die alte Niederlassung diesseits des Rheins bald die ganze Anhöhe zwischen diesem und dem Birsig bis zum südöstlichen Abschlusse der nachmal so geheißenen Burg, welcher, noch heute durch Mauer und Höhenunterschied kenntlich, zwischen Münsterplatz und Bäumlein gegen den Strom sich hinzog. An diesen Ort nun verpflanzten die Vorsteher des bisherigen Augster Bistums ihren Wohnsitz und ihre Kathedrale. An der Seite der letzteren erstand auch hier, wie in fast allen rheinischen Bischofsstädten, ein zweites Gotteshaus, das Baptisterium des Bistums von Basel; denn als solches kennzeichnet sich die spätere St. Johanneskapelle auf Burg nicht allein durch ihren Patron, den Täufer Johannes, und durch die erwähnte Analogie mit andern Städten, sondern auch durch die hervorragende Stellung, welche sie nachweisbar seit dem 13. Jahrhundert unter den zahlreichen Kapellen des Münsterbezirks einnimmt: bei ihr residiert der Dekan der Domstiftkapläne und vereinigen sich diese als Bruderschaft, in ihrer Umgebung scheint der Begräbnisplatz der Domkirche gelegen zu haben, sie ist mehrfach durch die Benennung „Kirche" ausgezeichnet.

Indessen hat wohl nicht erst die Übertragung des Bistums das Christentum oder auch nur die kirchliche Organisation desselben nach Basel gebracht. Nicht von den alten Kulturcentren, deren Kraft bei weitem nicht ausreichte, ging die Bekehrung der eingewanderten Alemannen aus, vielmehr gaben hiezu die Franken den

Anstoß, welche bereits als Christen gegen 540 in die Herrschaft über die heutige Schweiz eintraten. Ihre Könige erblickten ein wesentliches Mittel zur Festigung ihrer Macht eben in der Christianisierung der unterworfenen Stämme; königliche Sendboten brachten daher bald den Alemannen die Religion des herrschenden Volkes, errichteten, vielfach im Zusammenhang mit der Anlegung zahlreicher Königshöfe und wie diese häufig auf dem Boden ehemaliger römischer Niederlassungen, im ganzen Lande ihre Kirchen und weihten dieselben dem fränkischen Nationalheiligen Martin von Tours. So finden wir denn gerade in unserer Gegend viele Martinskirchen, in mehreren Dörfern am Blauen, wie in Ortschaften des Solothurner Gäus, in den alten elsässischen Orten Habsheim, Sierenz, Masmünster, Ensisheim und Kolmar, in den Städten Laufen und Rheinfelden, in Granval und Riehen, schließlich auf altrömischem Boden und im Gebiet einer Königspfalz in unserer Stadt Basel. Und wenn der erste Missionar, von dem eine sichere Überlieferung meldet, der Ire Columba, im Anfang des siebenten Jahrhunderts, also wahrscheinlich eben zur Zeit der Übersiedelung des Bistums nach Basel, vom Frankenkönig nach Bregenz gewiesen wird und unsere Gegend ohne Aufenthalt durchzieht, so war hier seine Thätigkeit wohl nicht mehr nötig, die Bekehrung und Kirchengründung bereits zur Ausführung gekommen. Indem überdies die Martinsgemeinde über den Stadtbann hinausgreifend auch das Dorf Hüningen, über welches nie eine Herrschaft des Bischofs bestand, umfaßte und mit diesem beträchtlichen Sprengel zahlreichen Beispielen der ältesten Pfarreien sich anreiht, erscheint die Annahme berechtigt, daß unsere Martinskirche als ältestes Gotteshaus von Basel schon vor dem Basler Dom, und zwar durch königliche Gründung entstanden sei.

Ob nun infolge der allgemeinen Kirchenordnung der ersten Karolinger oder mit den weltlichen Hoheitsrechten über die Stadt

die Martinskirche vom König an den Bischof gelangte, genug, die erste gesicherte Kunde zeigt sie unter bischöflichem Verfügungsrecht, in bischöflichem Besitz. Hatten jene Kirchenordnungen die geistliche Disziplin, die Befugnisse der Seelsorge und überhaupt die volle kirchliche Gewalt in der ganzen Diöcese dem Bischof übertragen, so erscheinen doch die pfarrlichen Rechte namentlich in der Kathedralstadt als Ausfluß des bischöflichen Amtes und ihre Ausübung koncentriert sich wesentlich in der Domkirche. Die Glieder des Domkapitels müssen ursprünglich als Gehilfen des Bischofs insbesondere in der städtischen Seelsorge aufgefaßt werden, wie sich denn Spuren dieser Thätigkeit gerade in Basel mehrfach nachweisen lassen; nicht nur ist die Domgeistlichkeit bei Gründung von neuen Kirchen und Gemeinden beteiligt und besitzt oder beansprucht ihr Haupt, der Dompropst, das Besetzungsrecht einzelner Pfarrstellen, sondern es haben oft Domherren diese Pfarreien selber inne, und die wiederholten Anstrengungen des Domstifts, sich neben den Leutkirchen und über denselben seelsorgerliche Rechte zu wahren oder zu erwerben, deuten bestimmt auf diese alte Auffassung der Kathedrale als Mutterkirche von Basel zurück. Andrerseits blieben auch der ausgedehnten Kirchengewalt der Bischöfe gegenüber die Rechte geistlicher und weltlicher Grundherren bestehen; vielfach hatten solche, neben den auf öffentlichem Boden durch die öffentlichen Gewalten gegründeten Leutkirchen, innerhalb ihres eigenen Gutes für dessen Angehörige besondere Kirchen errichtet und mit Geistlichen besetzt, und dieses Besetzungsrecht zusamt weitern Befugnissen über das Vermögen dieser Gotteshäuser behielten sie auch fernerhin als Patrone derselben. Ein solches Patronat stand auch dem Bischof von Basel in der benachbarten Konstanzer Diöcese zu, in dem jenseitigen Basel; sein Besitzrecht über die dortige Kirche kann, da sie eben nicht zu seinem Sprengel gehört, nur aus seiner Grundherrschaft hergeleitet werden. Wann der Basler Bischof diese Grundherrschaft

erwarb, wann er die Kirche gestiftet hat, ist völlig unbekannt; einzig aus der Lage der letztern muß geschlossen werden, daß zur Zeit ihrer ersten Erbauung das Dorf Basel sich rheinaufwärts über die noch lange als oberes Basel bezeichnete Gegend ausdehnte, wo einst ein römisches Grenzwerk gestanden hatte (bei den heutigen Straßen Burgweg, Römergasse, Alemannengasse), indem sonst sicher St. Theodor nicht am obersten Ende der spätern Stadt Klein-Basel und sogar außerhalb ihres ältesten Mauerzuges liegen würde.

Die erste urkundliche Beleuchtung erfährt die Geschichte unserer Stadt bei Anlaß der Gründung des Cluniacenserklosters St. Alban im Jahre 1083; zwei Jahrzehnte später, 1103, wohl nachdem der Bau des Gotteshauses in der Hauptsache vollendet war, verbriefte ihr der Stifter, Bischof Burchard von Basel, Besitzstand und Rechte. Danach bilden einen Hauptbestandteil des vom Bischof selbst gewidmeten eigentlichen Stiftungsgutes die Kirche in dem Nieder-Basel geheißenen Dorfe, d. h. im jetzigen Klein-Basel, mit ihren Zugehörden, die Kirche St. Martin in der Stadt Basel mit dem Zehnten im Dorfe Hüningen; und da der Bischof mit Zustimmung seiner Geistlichkeit die St. Albanskirche mit der Seelsorge investiert hat, so überträgt er alle seine pfarrlichen Befugnisse in der Stadt Basel, „wie sie der Fluß Birsig begrenzt," auf den vom Abt zu Cluny zu ernennenden Prior von St. Alban in der Weise, daß in des Priors Namen die von diesem bestellten Kapläne die Seelsorge auszuüben haben. Gewiß hat gerade im Hinblick auf solche Verhältnisse der Abt von Cluny 1125 für seine Ordensbrüder die päpstliche Bestätigung des Rechtes erworben, an ihren Kirchen die Wahl von Priestern vorzunehmen, welche von den Bischöfen oder deren Vikaren sich die Seelsorge übertragen lassen sollen. Für St. Alban liegt eine lange Reihe von Dokumenten vor, durch welche Bischöfe, Päpste und Könige dem Kloster alle seine Güter und Rechte bestätigen; stets heißen dabei St. Martin und St. Alban ausdrücklich

Pfarrkirchen, und ganz besonders Bischof Lütold umschreibt anfangs 1192 genau die pfarramtlichen Befugnisse des Klostervorstandes (hier Propst genannt) gegenüber den Gemeindegenossen innerhalb der Grenzen der St. Albangemeinde und das Recht desselben zur Wahl eines stellvertretenden Priesters.

Welches die Grenzen der beiden Kirchgemeinden von St. Martin und St. Alban gewesen sind, wird zwar aus der frühesten Zeit nicht bestimmt überliefert, läßt sich indessen aus mehrfachen spätern Zeugnissen ziemlich genau feststellen; dabei springt der Charakter großer Stabilität in die Augen, der solchen Begrenzungen durchwegs eigen und gerade in Basel in besonderem Maße nachzuweisen ist. Unbedenklich dürfen wir die Grenzmark des Lallothurms am heutigen Fahnengäßlein als ursprünglich ansehen, wie sie zuerst 1256 genannt wird und dann bis in neueste Zeit ihre Geltung bewahrt hat; sowohl aus den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts, namentlich der 1470er Jahre, wie aus nachreformatorischen Aufzeichnungen ergibt sich, daß vom Birsig ausgehend die Scheidemauer der Häuser zum Bären und zum Cardinal, sodann das Fahnengäßlein und der obere Schlüsselberg die Gemeinden St. Martin und St. Alban trennten. Wenn dann aber jene Steuerbücher den nördlichen Teil des Münsterplatzes zwischen Schlüsselberg und Pfalz zu St. Martin, die beiden andern Seiten desselben zu St. Alban rechnen, so verdankt diese Scheidung wohl nur dem Steuererlaß ihre Entstehung, indem doch ohne Zweifel dieser Platz mit den Wohnungen von Domgeistlichen und bischöflichen Dienstleuten als Hof der Kathedrale von fremdem Gemeindeverband befreit war. Nach der Reformation mag dann die angedeutete Abgrenzung wirklich durchgeführt worden sein; indessen gehörten jedenfalls im 18. Jahrhundert auch die Häuser von der Pfalz bis zur Kappelen (an der Stelle der ehemaligen St. Johanneskapelle) zu St. Alban; bei diesem Bestande blieben die beiden Gemeinden,

bis am 20. Dezember 1845 durch eine Grenzverschiebung die heute geltende Einteilung beschlossen wurde.

Die Stiftung der St. Albanpfarrei beließ somit der Kirche St. Martin ihr altes Gebiet, vermehrt durch die anstoßenden Straßen am rechten Birsigufer, sie selbst aber erhielt innerhalb der Mauern die neuentstandenen Stadtteile südlich und südöstlich von dem Bezirk der Domkirche. Dazu kam noch das Stiftungsgut von St. Alban im engern Sinne, welches wie territorial vom Kloster, so kirchlich von dessen Pfarrkirche abhängig war und jedenfalls in diesen beiden Beziehungen von Anfang an die gleichen Grenzen hatte und dieselben auch nie veränderte, wenngleich erst in späterer Zeit und für einzelne Rechte die genaue Umschreibung gemeldet, in der Gründungsurkunde hingegen einfach das Gebiet zwischen der Stadtmauer und der Birsbrücke der Gerichtsbarkeit des Priors unterstellt wird. So gehörte zur St. Albangemeinde zunächst nur die Umgebung des Klosters selbst mit den Mühlen und die jetzige von Graben und Mauer begrenzte St. Albanvorstadt, während die Malzgasse erst nach der Reformation dazu geschlagen worden zu sein scheint; der Gemeindebezirk außerhalb der neuen Mauern ist offenbar derselbe, in welchem ein Vertrag 1488 dem Kloster auch das ausschließliche Zehntrecht zuspricht; er reicht einerseits bis zu Ende des Banns, d. h. bis an den Rhein und die Birs, andrerseits zieht seine Grenze vom (äußern) St. Albanthor an einem Kruzifix beginnend durch das sogenannte Langgeßlin gegen die Kapelle vor dem Eschemerthor, zu den Äckern genannt die Hart und die Landstraße hinaus zwischen der mittleren und untern Hart bis zum Garten des Siechenhauses von St. Jakob und bis in die Birs — eine Beschreibung, in der unschwer als Hauptlinien die Lange Gasse und die St. Jakobsstraße zu erkennen sind. Auch in diesen Gemeindegrenzen außerhalb der alten Stadtmauern scheinen, abgesehen von der erwähnten Zuteilung der Malzgasse an St. Alban, erheb-

liche Veränderungen erst in neuerer Zeit eingetreten zu sein, abschließend mit der Schöpfung der St. Jakobsgemeinde 1864, wenn schon die Teilung des Stadtbanns vor den Thoren in Bezug auf die Pfarrzugehörigkeit wohl immer eine etwas schwankende war und auch wegen der sehr kleinen Zahl von Wohngebäuden gar nicht strenge durchgeführt zu sein brauchte.

Daß der Birsig stets die beiden alten von den später entstandenen Kirchgemeinden geschieden hat, erscheint selbstverständlich; ja, es darf überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob dieser Bach nicht noch um 1100 überhaupt der Stadt als Abschluß und gleichsam als Graben gedient hat. Es wären dann die Mauerwerke, deren Errichtung einen Ruhmestitel Bischof Burchards gerade in dem Bericht über die Stiftung des Klosters St. Alban bildet, nicht, wie gewöhnlich geschieht, auf die ganze, noch heute durch den Namen „Gräben" bezeichnete Ringlinie zu beziehen, sondern nur auf den Teil derselben zwischen Rhein und Birsig, während eine Fortsetzung der Befestigung entweder gar nicht durch Burchard erbaut worden wäre oder vielleicht dem Birsig entlang gesucht werden müßte. Ohne diese Frage hier entscheiden zu können, wollen wir doch einige Anhaltspunkte namhaft machen. Vielleicht liegt eine zu beachtende Andeutung schon im Wortlaut der Urkunden von St. Alban, wenn dem Kloster 1103 die Pfarreirechte „in der Stadt Basel, wie sie der Birsigfluß begrenzt," verliehen, von der Mitte des 12. Jahrhunderts an aber „in der Stadt Basel die Pfarrkirchen St. Alban und St. Martin, wie sie der Birsigfluß begrenzt," bestätigt werden; jedenfalls aber ist einerseits auf den Umfang jener Ringlinie hinzuweisen, welcher für unsere Stadt am Ende des 11. Jahrhunderts viel zu groß erscheint, andrerseits auf die Entstehungsgeschichte der Leonhardskirche, vornehmlich die merkwürdige Schilderung des Leonhardsberges im Gründungsbericht, und auf das Bestehen des ältesten Siechenhauses unten an diesem Berg bis gegen 1265, sowie

auf die noch im Beginn des 13. Jahrhunderts teilweise sehr wenig entwickelten Zustände der Gemeinden auf dem linken Birsigufer, — Umstände, denen viel eher die Annahme gerecht wird, daß dieser ganze Stadtteil erst im zwölften Jahrhundert entstanden sei.

Aus dieser Zeit stammen denn auch die beiden Kirchen des genannten Stadtteils, St. Leonhard und St. Peter, bei welchen seine Bewohner von jeher eingepfarrt sind; und zwar scheint St. Peter als Pfarrkirche den Anspruch auf höheres Alter zu haben, obschon von seiner Entstehung gar nichts bekannt und das Gotteshaus St. Leonhard sicher eine frühere Stiftung ist. In der That erhellt aus den Urkunden, daß die unter Mitwirkung von Klerus und Laien durch den Diakon Ezelin erbaute und durch Bischof Rudolf 1118 geweihte Kirche der Heiligen Bartholomäus und Leonhard zunächst nur einen „Procurator" in der Person des Priesters Eppo erhielt, auf dessen Bitten Bischof Adelbero, wiederum mit Zustimmung des Domkapitels und auf Wunsch des städtischen Volkes, ein Augustinerordenshaus dabei einrichtete und diesem Chorherrenstift 1135 Statuten und Privilegien erteilte, daß aber erst 1205 Bischof Lütold sich veranlaßt sah, dem freien Begräbnisrecht, welches das Stift von Anfang an gleich andern Klöstern verschiedener Orden besaß, für die Brüder auch die pfarrlichen Befugnisse des Beichthörens, des Krankenbesuchs und der Ölung beizufügen; bald darauf scheint dann, der päpstlichen Bestätigung von 1218 zufolge, derselbe Bischof den priesterlichen Chorherrn auch noch die Berechtigung zu taufen verliehen und zugleich den Wirkungskreis für alle genannten Handlungen auf die ganze Stadt ausgedehnt zu haben. Bis dahin hatte offenbar zu Ausübung der Seelsorge durch die Geistlichen des St. Leonhardsstiftes kein Anlaß bestanden, weil die Zahl der Ansiedler in seiner Umgebung noch zu unbedeutend war, und Bischof Adelbero hatte durch seine Klostergründung einfach die Absicht des ersten Stifters dieser Kirche, einer

religio d. h. einem Orden hier eine Stätte zu schaffen, zum Vollzug gebracht. Übrigens dauerte es nach den Erlassen Bischof Lütolds noch geraume Zeit, bis durch die Zuweisung eines bestimmten Gebietes St. Leonhard eigentlich zur Pfarrei wurde; hingegen wird schon 1200 ein Leutpriester und 1219 auch die ihm unterstellte Pfarrgemeinde von St. Peter genannt.

Die Peterskirche ist als Leutkirche gestiftet worden, und zwar höchst wahrscheinlich durch den Bischof und das Domkapitel; ihr Patronat steht dem Dompropst zu, und der Domdekan Conrad, der ihr Leutpriesteramt inne hat und 1233 ihre Erhebung zum Kollegiatstift anregte, ist wohl überhaupt der erste Pfarrer von St. Peter gewesen. Denn daß die Kirche lange vor ihrem urkundlichen Erscheinen schon bestanden habe, ist nicht wahrscheinlich, indem eben ihre Gründung das Vorhandensein einer ansehnlichen Bewohnerzahl in ihrem Bezirke voraussetzt. Allerdings besitzt ihre Lage den Vorzug vor jener von St. Leonhard in der großen Nähe sowohl der Mittelpunkte des Verkehrs, der Märkte (ein Conrad vom Kornmarkt kommt 1193 vor), als auch seiner Hauptader, des Rheins; es ist daher die Ausdehnung der Stadt auf dem linken Birsigufer wohl zuerst nach dieser nordwestlichen Richtung erfolgt.

Wie namentlich das Rheinufer eine anziehende Wirkung, natürlich in erster Linie auf Schiffleute und Fischer, ausübte, zeigt die Thatsache, daß schon im Anfang des 13. Jahrhunderts die Wohnungen bis in den äußern Teil der heutigen Johannvorstadt hinausreichten. Ganz am Ende derselben besaßen damals bereits die Johanniterritter ein Ordenshaus mit Kapelle und zugehörigem Kirchhof, außerdem aber auch innerhalb der Stadtmauern eine dem heiligen Nikolaus geweihte Kapelle. Da nun die letztere im Gemeindebezirk von St. Peter gelegen war, so gerieten anläßlich ihrer Weihung die Johanniter mit dem Leutpriester dieser Kirche, welcher ihnen außerdem Übergriffe gegenüber seinen Pfarrgenossen innerhalb

und außerhalb der Mauern Schuld gab, in Streit. Der deswegen am 1. Juli 1219 unter Mitwirkung von Bischof und Domkapitel getroffene Vergleich führte zur Ablösung einer förmlichen Sondergemeinde zu St. Johann von der Peterspfarrei, indem den Johannitern gegen Überlassung eines elsässischen Gutes an die Kirche St. Peter von dieser alle pfarrlichen Rechte über die Widem des Ordens vor dem Thore und über gewisse der Ordensniederlassung gegen die Stadtmauern hin benachbarte Häuser abgetreten wurden; der Priester, welcher die beiden Kapellen versah, erhielt damit die Vollmacht, den Bewohnern des beschriebenen Areals die kirchlichen Sakramente, Taufe, Beichte, Buße, Kommunion und Begräbnis, zu spenden, hatte sich aber solcher seelsorgerlichen Handlungen gegen alle andern Gemeindeglieder von St. Peter, ohne besondere Erlaubnis ihres Leutpriesters, strenge zu enthalten und namentlich in der Kapelle St. Nikolaus an bestimmten Hauptfesten dem Gottesdienst der eigentlichen Pfarrkirche nicht Eintrag zu thun. Übrigens verschwindet die letztgenannte Kapelle sofort wieder, falls sie nicht etwa später nach einem zweiten Patron benannt und in der St. Brandanskapelle unten am Blumenrain zu suchen ist, welche seit 1253 vorkommend im 15. Jahrhundert nachweisbar von den Johannitern abhing; dagegen bestand im Ordenshaus fehlt fortan die Pfarrkirche der kleinen Gemeinde; von ihrem Opfer hatte der Prior daselbst um 1450 die Abgabe an den Bischof zu entrichten, in ihr wie in den andern baslerischen Pfarrkirchen stiftete Bischof Johann von Venningen 1469 bestimmte gottesdienstliche Ämter und Messen. Das Kirchspiel St. Johann, in mittelalterlicher Zeit bloß einmal (im Steuerbuch von 1457) beiläufig erwähnt, wurde zwar 1529 durch die Reformationsordnung der Petersgemeinde wieder einverleibt, sein Kirchhof in der Ordenskommende blieb aber noch sehr lange die rechtmäßige Begräbnisstätte für die Bewohner seines Bezirks, obgleich der Johanniterorden, dem sein weltlicher Besitz von

der Stadt garantiert worden war, einige Male, so 1767, vergeblich sein Gut von dieser lästigen Beschwerde zu befreien suchte; als berechtigt zur Bestattung im Johanniterhofe galten damals infolge langer Übung die Insassen der Vorstadt vom äußern Brunnen bei der Mägd, der Stelle eines schon gegen 1300 erbauten innern St. Johannthores, bis zum neuen äußern Stadtthor bei St. Johann selbst, eines Gebietes, das offenbar von Anfang an den besonders umsteinten „Bifang" der Johanniterparrochie bildete.

Hat sonach in der Nähe des Rheins in relativ sehr früher Zeit sogar bereits eine lokale Ausscheidung und genau umschriebene Teilung der Kirchgemeinde stattgefunden, so vergingen noch mehrere Jahre, bevor weiter landeinwärts am linken Birsigufer die Pfarreien auch nur zu einer bestimmten Grenze gelangten. Die erwähnte Begabung der Stiftsherren von St. Leonhard mit seelsorgerlichen Befugnissen in der Stadt Basel, also ohne örtliche Beschränkung, hatte naturgemäß auf die längst bestehenden Kirchgemeinden der Altstadt wenig Einfluß, mußte dagegen in den neuen Stadtteilen zu großer kirchlicher Unordnung führen. Um daher dem Zustande abzuhelfen, bei dem dieselben Leute regellos bald von St. Peter, bald von St. Leonhard aus mit den Sakramenten bedient oder etwa auch beiderseits in der Seelsorge vernachlässigt wurden, setzte Bischof Heinrich mit Zustimmung seines Domkapitels durch ein Statut vom 14. September 1230 den beiden genannten Kirchen, deren gegenseitiges Verhältnis bezüglich des Begräbnisrechtes eine besonders genaue Bestimmung veranlaßte, ihre Pfarreien folgende Grenzen fest: Alle Häuser in der Spalengasse (d. h. am Spalenberg) auf der Straßenseite gegen St. Peter vom Thore (dem ehemaligen Schwibogen) an bis zu den obern Schalen, und ebenso vor dem Thore, wenn hier Häuser auf dieser Seite bestehen oder inskünftig erbaut werden, ferner die Sattelgasse mit ihren Winkeln bis zu dem Bächlein gegen den Kornmarkt hin, wo eine neue

steinerne Brücke erbaut ist, sowie alles, was unterhalb d. h. rheinwärts von der so bezeichneten Linie liegt, sollen zu St. Peter gehören; alle Häuser dagegen oberhalb dieser Grenzscheide, von den Schalen und dem Bächlein an bis vor das Spalenthor, gehören zur Kirche St. Leonhard; beide Kirchgemeinden aber reichen nicht über den Birsig hinaus, vielmehr trennt sie derselbe durch seinen natürlichen Lauf von der übrigen Stadt. Beiden Teilen, dem Propst und den Chorherren von St. Leonhard sowohl wie dem Leutpriester von St. Peter wurde eingeschärft, keinerlei pfarrliche Befugnisse (Spendung der Sakramente an Lebende oder Tote, Beichthören von Gesunden oder Kranken) über die also der andern Kirche zugeschiedenen Pfarrgenossen sich anzumaßen, mit der bezeichnenden Begründung durch die Bibelstelle Römer 14, 4: „Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? er steht oder fällt seinem Herrn." Dieses Statut ist als der eigentliche schöpferische Akt aufzufassen, der die Leonhardspfarrei ins Leben rief; das Stift St. Leonhard erlangte deshalb 1231 neben der allgemeinen Bestätigungsbulle für die Grenzscheidung vom Papste noch eine besondere, welche ihm den Besitz der ihm zugewiesenen Gemeinde ausdrücklich garantierte. Die Umschreibung der beiden Kirchgemeinden aber, in welcher so vorsorglich auch der Zukunft gedacht ist, gilt, abgesehen von einem im vorigen Jahrhundert beschlossenen geringfügigen Übergreifen von St. Peter über den Birsig hinaus, bis auf den heutigen Tag; denn an der einzigen nicht sofort klaren Stelle, zwischen Spalenberg und Markt, stimmen sowohl die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts als die spätern Aufzeichnungen vollkommen zu der jetzigen Grenze, wie denn noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein Gänglein als Grenze zwischen den jetzt mit Nr. 21 und 22 numerierten Häusern des Marktplatzes offenbar die Stelle des alten Bächleins einnimmt.

Das Ergebnis der Entwicklung, welche das Kirchenwesen der

Stadt Basel bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts durchlaufen hat, läßt sich ungefähr dahin zusammenfassen: die Kathedrale hat durch freiwillige Entäußerung seitens ihrer Bischöfe und ihres Domkapitels die ursprüngliche Bedeutung als Mutterkirche gegenüber den städtischen Einwohnern eingebüßt, die Rechte und Pflichten des Pfarramtes sind von der Domkirche abgelöst und auf besondere Gotteshäuser übertragen worden, und zwar ist die Seelsorge in der ganzen Altstadt, wie auch in Klein-Basel ein Attribut der Cluniacenser von St. Alban, in dem neuen Stadtteil links vom Birsig dagegen, abgesehen von dem kleinen Sonder-Sprengel St. Johann, im Besitz der beiden Chorherrenstifter St. Leonhard und St. Peter; rechtlich erscheint dadurch der Domklerus auf den Altar- und Chordienst in der Kathedrale beschränkt, während in den nach außen wirkenden Funktionen des Pfarrdienstes die Vertreter der andern Körperschaften, welche die Kirche vor dem Auftreten der Bettelorden kennt, ihn ersetzt haben.

## 2. Domstift und St. Ulrich.

Einige Reste immerhin seiner alten leitenden Stellung hatte sich, wie bereits früher angedeutet wurde, das Domkapitel in den Basler Pfarreien gewahrt. Die vorwiegende Besetzung der Kirchen St. Martin und St. Theodor mit Domherren, namentlich Prälaten der Kathedrale, wie sie das Kloster St. Alban als Patron im 13. Jahrhundert vornahm, sieht fast wie ein Vorrecht aus, welches das Domkapitel dem Kloster abgerungen hat. Andererseits nahm gegen 1200 der Dompropst die Ernennung des Priesters an der neugegründeten Kapelle zu Hüningen für sich in Anspruch, wurde jedoch damit durch einen Rechtsspruch des Bischofs Lütold abgewiesen, welcher die genannte Kapelle als Filiale der Martinskirche anerkannte und demzufolge entschied, daß jeder bei Vakanz dieser Kirche durch den Prior von St. Alban erwählte und durch den

Bischof investierte Priester zugleich mit derselben auch jene Kapelle besitzen und als Seelsorger versehen solle; und wenn auch dabei neben den Rechten der Domkirche die des Dompropsts vorbehalten sind, so scheint doch eine solche Anerkennung seines „Fundationsrechtes" an der Kapelle ohne die Befugnis der Wahl ihres Priesters kaum mehr zu sein als eine inhaltsleere Höflichkeit. Bei St. Peter hingegen verlor der Dompropst durch die Umwandlung der Kirche zum Kollegiatstift seinen Einfluß keineswegs ganz; er besaß ursprünglich das Patronat der Kirche, hatte auch in seiner Eigenschaft als Patron der Grenzregulierung mit St. Leonhard zugestimmt, und als um 1233 das Kollegium daselbst begründet und das Leutpriesteramt aufgehoben wurde, sprachen ihm die Stiftsstatuten die Einsetzung des Custos, auf welchen die Seelsorge überging, sowie die entsprechende Verleihung einer Chorherrenpfründe zu; aber freilich führt trotzdem das Kapitel von St. Peter fortan selbständig die Oberaufsicht über die Pfarrei seiner Kirche.

Indessen hat sich das Domstift bei einer so weit gehenden Einschränkung nicht beruhigt, und es zeigt sich gleich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, wie sehr namentlich seine Kapläne den Ausschluß von aller pfarrlichen Wirksamkeit nur mit Widerwillen ertrugen. Den Anstoß zum Ausbruch des Streites mit dem Kloster St. Alban, dem Alleinherrn über die Pfarrgemeinden des alten Stadtgebietes, scheint dessen Versuch gegeben zu haben, in seiner Parrochie innerhalb der Stadtmauern eine Kirche mit Kirchhof zu erbauen. Jetzt traten die Kapläne des Domstifts mit der Behauptung hervor, sie hätten seit unvordenklichen Zeiten den Bewohnern eben des Gemeindebezirks diesseits des Birsigs vom Lalloturm aufwärts bis zu den Stadtmauern die kirchlichen Sakramente mit Einschluß des Begräbnisses gespendet, wie das noch immer geschehe; sie veranlaßten im Januar 1256 den Bischof Berthold nicht nur zur ausdrücklichen Anerkennung dieser Befugnis und ihrer Voll-

macht, jene Gemeindegenossen „zu binden und zu lösen", sondern er widerrief auch die Bewilligung zum Kirchenbau, wenn eine solche dem Kloster St. Alban von ihm oder seinen Vorgängern erteilt worden sei, und zwar, weil darin ein grober Eingriff in die Rechte der Kathedrale liege und weil das Domkapitel nie um den nötigen Konsens dazu ersucht worden sei. Die Mönche von St. Alban ließen sich jedoch diese Verfügung nicht gefallen und unterwarfen sich auch nicht, trotz vorheriger Verpflichtung dazu, einem im August des gleichen Jahres ergangenen und vom Bischof bestätigten Schiedsspruch, durch welchen die bezeichnete Gemeinde innerhalb der Stadtmauern, freilich gegen anderweitigen Ersatz, in aller Form ihnen entrissen und dem Domkapitel zugeteilt, ihre Titel über deren Besitz aber kassiert wurden. Vielmehr appellierten sie, als die Gegner ihren Gehorsam gegen diesen Entscheid durch päpstliche Kommissäre zu erzwingen versuchten, an den apostolischen Stuhl und errangen hier wirklich 1258 nicht bloß die Einstellung jenes kommissarischen Verfahrens, sondern auch ein Zwischenurteil mit dem Befehl, sie in den Besitz der bestrittenen Pfarreirechte wieder einzusetzen, welche namentlich durch Bestattung verschiedener Gemeindeglieder beim Münster während der Dauer des Prozesses verletzt worden waren. Schließlich bequemten sich die Abgesandten der Parteien zu einem Kompromiß, kraft dessen am 15. Mai 1259 zu Anagni der Erzbischof von Tarentaise und ein Kaplan des päpstlichen Hofes als Schiedsrichter folgenden endgiltigen Entscheid fällten: Die umstrittene Gemeinde bleibt dem Kloster St. Alban, und die Domherren und Domkapläne haben im Münster keinerlei pfarrliche Funktionen gegenüber den Gemeindegenossen auszuüben, weder mit Reichung der Sakramente, noch insbesondere (ausgenommen in bestimmten Fällen) durch Bestattung derselben; dafür tritt das Kloster als Entschädigung das Patronatsrecht der St. Theodorskirche in Klein-Basel an das Domstift ab, behält übrigens die daselbst ihm sonst

zukommenden Einkünfte, Zehnten und Rechte; endlich sollen die anwesenden Abgeordneten des Domstifts von ihrem Kapitel und vom Bischof auch die Zustimmung erwirken zum Bau einer Kirche oder Kapelle in demjenigen Teil der St. Albangemeinde, in welchem eine solche für die Pfarrgenossen am nötigsten scheinen würde. Die bisherigen Prozeßkosten wurden wettgeschlagen, und die beiderseitigen Vertreter nahmen sofort diesen Schiedsspruch an; auch die Parteien selbst haben sich ohne Zweifel gefügt, wenn gleich die Unterwerfungsurkunde des Domstifts gefälscht ist und auch nach andern Andeutungen viel später nochmals versucht wurde, die Rechtsverhältnisse der innern St. Albangemeinde in Frage zu stellen. Zwar ist auch die vorgesehene Gründung einer zweiten Pfarrei von St. Alban unterblieben, dagegen hat das Kloster, freilich unter Aufgabe seines Patronates in der kleinen Stadt, seine kirchliche Machtstellung in Groß-Basel siegreich behauptet; nebenbei verdient noch bemerkt zu werden, daß dem Prior Heinrich dieser Streithandel, in dem er selber die Sache seines Klosters verfocht, die Bekanntschaft mit der Kurie und daher schon 1260 den erledigten Bischofssitz von Genf eintrug.

Übrigens glaubte etwas später St. Alban seine Pfarreirechte von anderer Seite gefährdet zu sehen, als der Deutsche Orden sich um 1270 in seiner Gemeinde festsetzte; der bald darauf erfolgte Bau einer Kapelle und eines Bethauses mit einem Glockentürmlein auf dem Ordenshofe erweckte wohl beim Kloster die Besorgnis, es möchten die Deutschritter hier nach dem Beispiel der Johanniter einen besondern Kirchsprengel schaffen. Und da gegenüber der Klage der Mönche, die in den erwähnten Bauten einen widerrechtlichen Eingriff in ihre Parrochialgewalt erblicken wollten, die Brüder des Ordens sich auf ihre päpstlichen Privilegien beriefen, so gelangte der Streit endlich 1287 an ein Schiedsgericht zum Austrag; der Entscheid fiel dahin, daß die Deutschen Herren in ihrem Hofe

bleiben und daselbst Gottesdienst halten, auch von den Pfarrgenossen St. Albans Opfer annehmen und ihnen Grabstätten gewähren durften, daß aber immerhin bei den Opfern und Begräbnissen und sonst in allen Dingen die Rechte der Pfarrkirche, soweit nicht besondere Privilegien entgegenstanden, gewahrt werden mußten. Eine förmliche Absonderung vom Gemeindeverband blieb somit hier wie bei andern Ordenshäusern ausgeschlossen.

Inzwischen war es dem Domstift, genauer dem Dompropst, doch gelungen, auch in Großbasel einen Teil an der Seelsorge zu erwerben durch Bildung einer neuen, der St. Ulrichsgemeinde. Ihren Ursprung, obgleich er in die sonst mit Urkunden reich versehene zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt und diese Pfarrei somit von allen die jüngste ist, erhellen keine bestimmten Zeugnisse; wir sind vielmehr hier mehr als bei den andern Kirchen auf die Kombination von Thatsachen angewiesen, die bei ihrem Entstehen mitgewirkt haben mögen. St. Ulrich wird seit 1219 als Kaplanei des Domstifts erwähnt, vom Bestehen der Kapelle selbst gibt zuerst der Name der St. Ulrichsgasse 1245 Kunde; während dann von 1268 an ihre Benennung zwischen Kirche und Kapelle schwankt, ist ihr Charakter als Pfarre seit 1305 durch die Existenz eines Leutpriesters festgestellt; zehn Jahre später kommt der Dompropst zum ersten Male als ihr Kirchherr vor. Von jeher hatte St. Ulrich durch seine Lage eine Ausnahme unter den Kapellen des Domstifts gebildet; während sonst alle, wenn nicht im Münster selbst, so doch auf dem Hofe oder in den Gebäuden auf Burg, d. h. in dem gefreiten Bezirke des Münsterplatzes lagen, war St. Ulrich an der Außenseite der früher erwähnten Burgmauer, also außerhalb der eben genannten Münsterfreiheit. So mag die Erhebung zur Pfarrkirche und die daher unabhängigere Stellung gegenüber dem Domstift leichter möglich geworden sein; immerhin erfolgte keineswegs eine völlige Ablösung, ganz abgesehen von dem

Zusammenhang, den der Dompropst als erster Würdenträger der Kathedrale und zugleich Kirchherr von St. Ulrich in seiner Person verkörperte. Nach wie vor blieb, gewissen Andeutungen zufolge, der Leutpriester der Ulrichskirche dem Domstift gegenüber ein Kaplan, ein Mitglied seiner Chorgeistlichkeit, und ein weiteres Zeichen der Zusammengehörigkeit liegt unverkennbar in der Ordnung, die das Domkapitel mit einigen Ratsabgeordneten 1491 für die Bittgänge der Einwohnerschaft vereinbarte; ihr zufolge zogen nämlich die Pfarrgenossen von St. Ulrich zusammen mit dem Münsterklerus ins Steinenkloster und zu den Barfüßern.

Das Besitzrecht des Dompropstes auf die Ulrichskirche darf wohl zunächst aus der ursprünglichen Kollatur ihrer Kaplanei hergeleitet werden, für die Pfarrei dagegen ist eine andere Begründung notwendig; man hat sie schon lange in den Beziehungen gefunden, welche der Dompropst zum Stadtbann und der darin gelegenen St. Margarethenkirche hatte. In der That waren zu unbekannter Zeit die hauptsächlichen Rechte der alten bischöflichen Grundherrschaft im Basler Bann an die Dompropstei gelangt; es sind dies wahrscheinlich mitsamt den großen Gütern, welche diese Prälatur daselbst besaß, die Gerichtsbarkeit des Gescheids und der Zehnte von allen Früchten der Erde. Wenn aber der Stadtbann, wie es scheint, von Anfang an beträchtlich ausgedehnter war als heute und namentlich auch die Dorfbänne von Binningen und Bottmingen mit einschloß, so waren doch die als Regel geltenden Grundrechte des Dompropsts vielfach zerschnitten und durchlöchert von besonderen Besitzungen und Gerechtsamen anderer Personen und Stiftungen, die solche meist ebenfalls der bischöflichen Gunst zu verdanken hatten. Es ist bereits der Vertrag von 1488 berührt worden, welcher dem Kloster St. Alban den ganzen Zehnten in seinem Bannbezirk verschaffte; er war hervorgerufen durch die endlosen Streitigkeiten, welche beim Bezug von den sich kreuzenden Grundstücken fast all-

jährlich zwischen Dompropstei und Kloster entstanden. Ebenso lagen um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Zehntgüter der Dompropstei und der Kirche von Binningen bunt durcheinander, und die Ernennung des Dompropsts selber zum Kirchherrn daselbst schaffte nur vorübergehend Abhilfe; nachdem aber die Kirche schon 1251 aus dem Patronat des Bischofs tauschweise an das Domkapitel gelangt war, erwirkte beim Tode ihres Inhabers, eben jenes Dompropsts, sein Nachfolger in dieser Prälatur 1260 die bischöfliche Erlaubnis dazu, daß wiederum auf dem Tauschwege ihm vom Kapitel das Patronatsrecht mit allen Zehnten und Einkünften der Binninger Kirche samt andern Gütern abgetreten wurde. Die Dompröpste traten dadurch in den vollen Besitz der genannten Kirche und aller ihrer Rechte ein und hatten dem Priester, den sie dem Bischof dazu präsentierten, als Pfründe außer den Opfer- und Jahrzeitgeldern derselben nur 10 Vierzel Korn jährlich zu überlassen. Besonders bedeutsam ist jedoch die jetzt neu geschaffene Verbindung der bisherigen Landkirche mit dem Münster; indem der Bischof, ohne Zweifel auf Wunsch des Dompropsts, den Priester von Binningen den Kaplänen des Domstifts beigesellte und zum Chordienst in der Kathedrale verpflichtete, ebnete er den Weg zur vollständigen Verschmelzung des in Binningen eingepfarrten Dorfgebiets mit einer städtischen Gemeinde und weiterhin zur Übertragung der Pfarre in die Stadt. Bis um diese Zeit scheint das ganze Gelände auf dem rechten Birsigufer vor den Stadtmauern abgesehen vom Reuerinnenkloster an den Steinen Wohngebäude nicht enthalten zu haben, erst jetzt beginnen Nachrichten über eine langsam fortschreitende Besiedelung; den hier allmählich entstehenden Vorstädten eine eigene Pfarrkirche in einem städtischen Gotteshause zu geben, mußte aber dem Dompropst um so wünschenswerter erscheinen, als er dadurch die eben erst vom Domstift gegenüber St. Alban erlittene Niederlage bezüglich des Gemeinderechts einigermaßen wettmachen konnte. Statt aber gleich

eine neue Pfarrkirche irgendwo vor den Mauern zu gründen, benützte er die ihm untergebene Kapelle St. Ulrich; bald nachdem 1262 zum letzten Male ein Pfarrer von Binningen auftritt, der als „Vikar" der Kirche daselbst einen Acker derselben im Namen des Dompropsts verleiht, mag die Verlegung des Pfarrsitzes nach St. Ulrich erfolgt sein.

Das Gemeindegebiet der St. Ulrichskirche ergab sich aus seiner Bildungsgeschichte und aus dem Bestande der ältern Pfarreien von selbst; es umfaßte die Vorstädte außerhalb der alten Stadtmauern zwischen den Gemeinden St. Alban und St. Leonhard, also zwischen dem Graben, der die Albanvorstadt auf der Landseite umschloß, und dem Birsig, dazu überhaupt im Stadtbann alles, was auf dem rechten Birsigufer nicht zum Territorium des St. Albanklosters gehörte — seine Grenzen sind oben angezeigt worden —, und die alte Parrochie von Binningen mit Bottmingen und verschiedenen andern Höfen. Der Bestand dieser großen Gemeinde ist erst lange nach der Reformation verändert worden, indem sich seit dem 17. Jahrhundert Binningen wieder ablöste und in neuer Zeit ein weiteres Stück des Stadtbezirks der neuen Pfarrei St. Jakob zufiel; ihr städtischer Kern dagegen bildet, abgesehen von der später bei St. Alban eingepfarrten Malzgasse, noch jetzt die St. Elisabethengemeinde. Merkwürdig genug aber ist die Thatsache, daß die Pfarrkirche selbst nicht in ihrer eigenen Gemeinde, sondern in einer fremden Pfarrei gelegen war; denn die St. Ulrichsgasse bildete bis zur Burgmauer unbestritten einen Bestandteil der St. Albansgemeinde innerhalb der Mauern, welche ja die ganze obere Stadt umfaßte. Fast scheint es, als ob dieses ganz ordnungswidrige Verhältnis selbst die Gestalt des Kirchengebäudes bedingt habe; während die alte Kapelle, wie schon gesagt, außerhalb der Burgmauer hart an derselben stand, ist der Kirche später, vielleicht nach dem Erdbeben, eine keineswegs schöne Verbreiterung, gleichsam ein zweites linkes Seitenschiff angebaut worden, welches in den Burg-

dann hineinragte; von seiner Mauer wurde das dadurch in die Kirche fallende Stück weggebrochen, so daß nun die äußere Umfassungsmauer der Kirche als Abschluß der Burg gelten und somit St. Ulrich in die Münsterfreiheit einbezogen werden konnte, daher 1401 von der „Leutkirche zu St. Ulrich auf Burg" die Rede ist. Wichtiger war aber jedenfalls die Gründung eines Gotteshauses in der Ulrichsgemeinde selbst, der Kapelle St. Elisabeth. Etwa um 1300 erbaut, diente sie, wie es scheint, zunächst der neuen Pfarrei als Gottesackerkapelle, bis dann an ihrem Altar 1315 durch den Domkaplan Johann von Kolmar mit Zustimmung des Dompropsts als Kirchherrn und des Pfarrers von St. Ulrich auch eine eigene Pfründe gestiftet und dotiert wurde; ihr Kaplan, dessen Stelle nach des Stifters Tode jeweilen der Spitalmeister zu vergeben hatte, sollte fortan daselbst eine tägliche Messe lesen, die Gräber des Kirchhofs besuchen, und andere Funktionen ausüben, mußte aber alle Opfer und die Hälfte gewisser anderer Sekretalen geheißener Geldgaben, mit Ausnahme derer, die an den Tagen der hl. Elisabeth und der Weihe der Kapelle fielen, an den Gemeindepfarrer zu St. Ulrich abliefern. Von St. Elisabeth wurde später der Friedhof der Pfarrei nach St. Ulrich verlegt, nachdem es dem Dompropst für sich und die Unterthanen alle, die in den Kirchgang der genannten Leutkirche gehören, 1401 gelungen war, die an die letztere südöstlich anstoßende Hofstatt Tüffenstein zu einem Kirchhof und Begräbde um 150 Goldgulden von dem Freiherrn Thüring von Ramstein zu erwerben; doch ist unter den kirchlichen Pflichten eines neuen Kaplans zu St. Elisabeth um 1510 wieder der Besuch der zwei Beinhäuser bei dieser Kapelle aufgeführt. Immer mehr muß sich im Verlauf doch das Bedürfnis herausgestellt haben, den Schwerpunkt des Pfarrgottesdienstes in die Kirchgemeinde selbst zu verlegen; nachdem ein Leutpriester nach 1342 an den Schwellen ein Haus gekauft hatte, wohnt von seinen Nachfolgern der eine seit

1358 in der Äschenvorstadt, der andere seit 1436 im „Rangk" des Brunngäßleins, bis sie dann (nachweisbar zuerst 1475) ihre Wohnung bei St. Elisabethen haben. Zwar blieb St. Ulrich bis nach der Reformation offiziell Pfarrkirche, in Wirklichkeit aber dürfte St. Elisabeth diese Stelle seit dem Neubau, der 1516 begonnen wurde, eingenommen haben; im Januar dieses Jahres erteilte der Rat den Testamentsexekutoren des Hieronymus Bär sel. die Bewilligung, gemäß der Stiftung desselben die Kirche St. Elisabeth zu erweitern und neu zu bauen, schärfte ihnen aber ein, den Bau so anzufangen, daß sie ihn auch zu Ende führen könnten, indem es dem Rat nicht gelegen, ihm auch wie ihnen nicht löblich sein würde, wenn sie die Kirche abbrächen und schließlich ungebaut stehen ließen. Schon die alte Elisabethenkirche ist also durch den Opfersinn eines Bürgers errichtet worden; das Eingreifen des Rates aber, der vielleicht zunächst nur als Obrigkeit des mitbeteiligten Spitals handelte, deutet doch wohl auch auf ein allgemeines Interesse der Einwohnerschaft, der Gemeinde, an der Vergrößerung dieses Gotteshauses hin.

Im übrigen war der Dompropst Kirchherr zu St. Ulrich, d. h. er verfügte neben dem Patronat auch über die Widemgüter dieser Kirche und namentlich ihrer Filiale zu Binningen und bezog die Einkünfte davon; er ist das kraft der Urkunde von 1260, wogegen das Vorkommen des Priesters Johann als Kirchherrn 1305 wohl nur auf einer ungenauen Titulatur beruht, umsomehr, als derselbe 1315 nur Pfarrer heißt. Die Seelsorge versah eben der Pfarrer, Leutpriester oder Vikar — alle drei Bezeichnungen kommen vor —, welchen der Dompropst einsetzte und dem für sein Amt gewisse Einkünfte zugewiesen waren; seine Kornkompetenz von 1260 ist früher angegeben worden, sonst erhob er neben den Erträgnissen von Jahrzeiten und andern Stiftungen nur die allerdings nicht unbedeutenden gottesdienstlichen Gebühren und Opfer, soweit letztere

nicht dem Kirchenbau zuflossen, und zwar waren damit nicht bloß seine eigenen Funktionen in St. Ulrich und Binningen zu belohnen, sondern er hatte auch Anspruch auf einen großen Teil der Opfergelder, die den Kaplänen seiner Gemeinde gespendet wurden. Diese Kapläne, welche die nach und nach entstandenen Altäre in der Kirche St. Ulrich und in der Kapelle St. Elisabeth bedienten, hatten daneben auch den Leutpriester in seinen Amtshandlungen zu unterstützen, doch kommt 1520 beiläufig auch ein eigentlicher, vom Pfarrer angestellter Helfer vor. Wie der Leutpriester von St. Ulrich beim Bannritt dem Gescheid, welches ja bis 1491 ebenfalls dem Dompropst unterstand, das Sakrament vorzutragen hatte, ist allbekannt; hier sind noch seine Pflichten gegenüber der Binninger Filiale zu nennen. Zu Binningen oder, wie die spätere Bezeichnung lautet, bei der Kapelle (zuweilen auch Kirche und Leutkirche) St. Margarethen, lag zwar ein besonderer Kirchhof, dagegen gab es daselbst bis 1604 keinen eigenen Geistlichen; vielmehr hielt der Pfarrer von St. Ulrich dort gewisse Gottesdienste ab, die sich aber sehr lange nur auf die Feier der Kirchweihe und des St. Margarethentages beschränkten. Erst 1511 traf der Dompropst, um dem in Bau und Gottesdienst arg vernachlässigten Kirchlein wieder aufzuhelfen, mit dem Leutpriester ein Abkommen, kraft dessen der letztere für 4 Jahre nicht allein auf die meisten Opfer zu Gunsten des Gotteshauses verzichtete, sondern auch an dessen Altar alle drei Wochen eine regelmäßige Messe zu lesen versprach. Dazu kam in den nächsten Jahren noch eine von den Grieben gestiftete monatliche Messe, sonst aber mußten die Dorfbewohner ihre Erbauung eben in den städtischen Kirchen suchen, und auch die Reformation behielt noch lange ein ähnliches Verhältnis bei; die sprichwörtliche Unkirchlichkeit von Binningen, Bottmingen, Gundeldingen hat also ihre historischen Gründe. (Fortsetzung folgt.)